

BGer 8C 654/2013 vom 22. Oktober 2013

Bundesgericht, 2013-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_654_2013

FR: TF 8C 654/2013 du 22 octobre 2013

IT: TF 8C 654/2013 del 22 ottobre 2013

Regeste

Militärversicherung (Prozessvoraussetzung) | Militärversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 22.10.2013 8C 654/2013 (8C_654/2013)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 22.10.2013 8C 654/2013 (8C_654/2013) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 22.10.2013 8C 654/2013 (8C_654/2013)

Militärversicherung (Prozessvoraussetzung) | Militärversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_654/2013

Urteil vom 22. Oktober 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Maillard, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Kopp Käch. Verfahrensbeteiligte SUVA, Abteilung Militärversicherung, Laupenstrasse 11, 3008 Bern, Beschwerdeführerin, gegen T. _____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Daniel Richter, Beschwerdegegner.

Gegenstand Militärversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Juni 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 16. September 2013 gegen den Entscheid des

Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Juni 2013, in Erwägung, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid den Einspracheentscheid der Schweizerischen

Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Abteilung Militärversicherung (nachfolgend:

SUVA-MV), vom 15. September 2011 insoweit aufhob, als er die Haftung für die

Spondylolyse L5 mit Spondylolisthesis und allfällige nebst der Diskushernie bestehende degenerative lumbale und thorakolumbale Bandscheibenveränderungen verneint, und die

Sache zum Erlass einer Verfügung über ihre diesbezügliche Haftung an die SUVA-MV zurückwies, dass es sich beim vorinstanzlichen Entscheid um einen Zwischenentscheid im

Sinne von Art. 93 BGG handelt (vgl. BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder

gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen

bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass ein Nachteil im Sinne von lit. a erst irreparabel ist,

wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der Sache behoben werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen), dass ein solcher Nachteil überdies bei der

Beschwerde führenden Partei ausgewiesen sein muss, dass solches weder geltend gemacht (zur diesbezüglichen Begründungspflicht: BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine mit Hinweisen)

noch erkennbar ist (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2.4 S. 484 sowie statt vieler unlängst: Urteil 8C_473/2013 vom 29. Juli 2013 mit Hinweisen), dass ebenso wenig ein Eintreten auf die

Beschwerde gestützt auf lit. b angezeigt ist, dass nämlich, selbst wenn mit einer

Gutheissung der Beschwerde direkt ein sofortiger Endentscheid herbeigeführt werden

könnte und damit der im Rückweisungsentscheid angeordnete Erlass einer Verfügung obsolet würde, damit praxisgemäss kein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne dieser Bestimmung erspart würde (dazu statt vieler unlängst: Urteil 8C_473/2013 vom 29. Juli 2013 mit Hinweisen), dass sich demzufolge die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid insgesamt als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG erledigt wird, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. Oktober 2013 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Kopp Käch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.